

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der EnergieSüdwest AG gültig für die private sowie gewerbliche Nutzung von elektrischer Energie

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Gegenstand des zwischen dem Kunden und EnergieSüdwest AG (nachfolgend auch Versorger genannt) geschlossenen Stromlieferungsvertrages (nachfolgend auch Versorgungsvertrag genannt).

## § 1 Vertragsschluss/Lieferbeginn

Mit Übermittlung seiner Bestellung gibt der Kunde gegenüber EnergieSüdwest AG ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Stromlieferungsvertrages ab. Nach Eingang der Bestellung erhält der Kunde unverzüglich eine Eingangsbestätigung auf elektronischem Wege. Ein Vertragsverhältnis kommt hierdurch noch nicht zustande. Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrages und den Beginn der Belieferung ist, dass EnergieSüdwest AG eine Bestätigung der Kündigung des bisherigen Stromlieferungsvertrages durch den vorherigen Lieferanten vorliegt sowie die Bestätigung des Netznutzungsbegins durch den Netzbetreiber. Steht fest, dass die Voraussetzungen für eine Belieferung fehlen, wird EnergieSüdwest AG dies dem Kunden unverzüglich mitteilen und sein Angebot ablehnen. Andernfalls wird EnergieSüdwest AG dem Kunden unverzüglich eine Vertragsbestätigung übermitteln, mit der EnergieSüdwest AG dem Kunden mitteilt, dass sein Angebot angenommen wird. Mit dem Eingang der Vertragsbestätigung beim Kunden, kommt der Vertrag zustande und beginnt der Lauf der Widerrufsfrist.

## § 2 Preise / Preisänderungen

(1) Die Preise enthalten insbesondere die Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Kosten der Abrechnung, das an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlende Netznutzungsentgelt die Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Stromsteuer, das an die Gemeinde zu zahlende Wegenutzungsentgelt (Konzessionsabgabe), den Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung, die Umlage nach § 17 Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes sowie die Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten. Die Preise enthalten des Weiteren die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Die Preise sind bis zum Ende der Erstlaufzeit Festpreise mit Ausnahme der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %). Nach Ablauf der Erstlaufzeit unterliegen die Preise einer Preisänderung nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 bis 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2) Nach Ende der Erstlaufzeit wird EnergieSüdwest AG die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise gemäß § 315 BGB im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Hierbei ist EnergieSüdwest AG bei Kostensenkungen verpflichtet und bei Kostensteigerungen berechtigt, eine Preisänderung durchzuführen. Demzufolge kommt eine Preiserhöhung in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilernetzes erhöhen oder absinken oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z. B. durch die Einführung von Netzzugangsentgelten für Einspeisung, Änderungen der Belastungen nach dem EEG oder KWKG), Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. den Strombezugskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaige rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Netz- und Vertriebskosten erfolgt. Bei Kostensenkungen, z. B. der Strombezugskosten sind die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. EnergieSüdwest AG wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen, insbesondere darf in Bezug auf Kostensenkungen kein längerer zeitlicher Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung liegen, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist. Im Falle von Preisänderungen ist der Kunde gem. § 315 Abs. 3 BGB berechtigt, die Ausübung des billigen Ermessens durch EnergieSüdwest AG gerichtlich überprüfen lassen.

(3) Preisänderungen werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Hierbei hat EnergieSüdwest AG den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderungen anzugeben.

(4) Im Falle von Preisänderungen hat der Kunde das Recht den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. EnergieSüdwest AG ist verpflichtet den Kunden hierauf in der Preisänderungsmittlung hinzuweisen.

(5) Änderungen der Umsatzsteuer gemäß dem Umsatzsteuergesetz werden abweichend von den Regelungen in Abs. 3 u. 4 mit Inkrafttreten der Änderungen an den Kunden entsprechend weitergegeben.

## § 3 Bedarfsdeckung/Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgütern

Der Kunde ist für die Dauer des Versorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Versorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden. Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung

zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Versorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

## § 4 Vertragsdauer

Eine ordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses ist durch beide Vertragspartner erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten möglich. Wird der Vertrag zum Ablauf der Erstlaufzeit nicht gekündigt, so verlängert er sich jeweils um 12 Monate, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mindestens zwei Monate vor Laufzeitende gekündigt wird.

Abweichend hiervon ist der Kunde im Falle eines Umzugs berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist zum Auszugsdatum zu kündigen. Hiervon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung gem. § 22 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## § 5 Kündigung

Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Eine Kündigung durch den Kunden sollte folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer und Verbrauchsstelle,
- Zählernummer,
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung und - ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle. Sollte der Kunde sich nach Kündigung des Vertrages zu einem Lieferantenwechsel entschließen, werden wir ihm dies unverzüglich und kostenfrei ermöglichen.

## § 6 Haftung

(1) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, EnergieSüdwest AG von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf einer von EnergieSüdwest AG zu Unrecht veranlassten Versorgungseinstellung gem. § 21 beruht. EnergieSüdwest AG ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

(2) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde oder die Haftung sich aus anderen zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Sach- und Vermögensschäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden jedoch, sofern weder Vorsatz, noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt, der Höhe nach begrenzt. auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

## § 7 Messstellenbetrieb

Solange der Kunde keine anderweitigen Weisungen erteilt, wird der Messstellenbetrieb vom Netzbetreiber durchgeführt.

## § 8 Zahlungsweisen/Abrechnungsmodus

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Abrechnung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung unter Verwendung eines von einem Wirtschaftsprüfer testierten Abrechnungsprogrammes erfolgt, wobei es zu Rundungsdifferenzen kommen kann. Die Abrechnung erfolgt in der Regel einmal jährlich. Auf Wunsch des Kunden kann auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung vereinbart werden. Der Kunde kann seine Zahlungen an EnergieSüdwest AG leisten

- (a) durch Überweisung,
- (b) durch Lastschriftinzugsverfahren.

## § 9 Kosten

(1) Kosten bei Zahlungsverzug und Rücklastschriften EnergieSüdwest AG ist berechtigt, dem Kunden folgende Kosten zu berechnen, die nicht der Umsatzsteuer unterliegen:

- a) Für die erste schriftliche Zahlungsaufforderung nach Fälligkeit von Rechnungsbeträgen oder Abschlägen werden keine Kosten berechnet. Für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) werden 2,50 € in Rechnung gestellt.
- b) Für jede Rücklastschrift wird dem Kunden die von der jeweiligen Bank berechnete Gebühr zzgl. Porto berechnet.

(2) Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung  
Die Bearbeitungsgebühr für die Versorgungsunterbrechung beträgt 50,00 € inkl. Mehrwertsteuer und ist vom Kunden zu tragen. Die Gebühr für die Wiederherstellung der Versorgung beträgt 50,00 € inkl. Mehrwertsteuer und ist ebenfalls vom Kunden zu tragen. Darüber hinaus entstehende Kosten werden dem Kunden nach Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

(3) Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass geringere oder überhaupt keine Kosten entstanden sind.

## § 10 Messeinrichtungen

(1) Die vom Versorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

(2) Der Versorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Versorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Versorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

## § 11 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Versorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 13 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

## § 12 Vertragsstrafe

(1) Verbrauch der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Versorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

## § 13 Ablesung

(1) Der Kunde ist verpflichtet die Zählerstände zum Einzug, Auszug sowie zum Zeitpunkt eines Versorgerwechsels selbst abzulesen und dem Versorger zu melden.

(2) Im Übrigen kann der Versorger die Messeinrichtungen ablesen lassen oder verlangen, dass diese vom Kunden selbst abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung nach § 14 Abs. 1 erforderlich ist oder ein berechtigtes Interesse des Versorgers an einer Überprüfung des Zählerstandes besteht.

(3) Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Versorger darf bei einem berechtigten Widerspruch des Kunden gegen eine Selbstablesung für eine anderweitige Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

(4) Der Versorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

(5) Wenn das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten werden können, darf der Versorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine von ihm durchzuführende Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

## § 14 Abrechnung

(1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

## § 15 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Versorger für den nach der letzten Abrechnung verbrauchten Strom eine Abschlagszahlung verlangen. Er ist berechtigt, diese nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauches zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die Abschlagszahlungen entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

## § 16 Vorauszahlungen

(1) Der Versorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so

ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Versorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Versorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

#### § 17 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 16 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Versorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Bausicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Versorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

#### § 18 Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

#### § 19 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Versorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Versorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder

2. sofern

a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und

b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Versorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(3) Gegen Ansprüche des Versorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

#### § 20 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Versorger zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Versorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

#### § 21 Unterbrechung der Versorgung

(1) Der Versorger ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Versorger berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Versorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Versorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig

sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Versorgers resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(4) Der Versorger hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

#### § 22 Fristlose Kündigung

Beide Parteien haben das Recht, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, einschließlich einer Zahlungsverpflichtung, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist zulässig, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

#### § 23 Online – Kundenportal

Wenn Sie unser Online-Kundenportal nutzen, haben Sie nach erfolgter Registrierung Zugriff auf Ihre Kundendaten, die Sie selbst verwalten können. Sie können die abgelesenen Zählerstände einsehen und aktuelle Zählerstände selbst eingeben. Sie erhalten eine detaillierte Übersicht über Ihre aktuellen Verträge sowie Rechnungen und können diese ausdrucken.

#### § 24 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

#### Informationen

##### 1. Vertragspartner

EnergieSüdwest AG, Industriestr. 18, 76829 Landau  
Tel.: 06341 289-0  
Fax: 06341 289-189  
Vorstand Dr. Thomas Waßmuth  
Sparkasse Südliche Weinstraße, Landau BIC: SOLADE S1  
SUW, IBAN: DE62 5485 0010 0000 0003 07  
VR Bank Südpfalz eG, BIC GENODE 61 SUW,  
IBAN: DE16 5486 2500 0000 7350 00  
Handelsregister Landau in der Pfalz HRB 3014, Ust-Id.-Nr. DE 812763938, StNr. 24/652/0758/5

##### 2. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Lieferung von Strom durch EnergieSüdwest AG gegen Zahlung eines Entgeltes durch den Kunden.

##### 3. Zustandekommen des Vertrages

Mit Übermittlung seiner Bestellung gibt der Kunde ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Stromlieferungsvertrages ab. Ein Vertrag kommt zustande mit dem Eingang der Vertragsbestätigung beim Kunden, mit der EnergieSüdwest AG dem Kunden mitteilt, dass sein Angebot angenommen wird.

##### 4. Preise

Die Preise sind bis zum Ende der Erstlaufzeit Festpreise mit Ausnahme der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %). Nach Ablauf der Erstlaufzeit unterliegen die Preise einer Preisänderung nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 bis 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

##### 5. Vertragslaufzeit / Kündigung

Eine ordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses ist durch beide Vertragspartner erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten möglich. Wird der Vertrag zum Ablauf der Erstlaufzeit nicht gekündigt, so verlängert er sich jeweils um 12 Monate, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mindestens zwei Monate vor Laufzeitende gekündigt wird. Im Falle eines Umzugs beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen. Das Recht zur fristlosen Kündigung ergibt sich aus § 22 der AGB.

##### 6. Vertragsstrafe

EnergieSüdwest AG ist berechtigt nach Maßgabe von § 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Vertragsstrafe zu verlangen.

##### 7. Haftung

Die Haftung für Schäden aus Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung sowie die Haftung in sonstigen Fällen ergibt sich aus § 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

##### 8. Widerrufsrecht

Kunden, die Verbraucher sind, sind berechtigt, ihre Vertragserklärung nach Maßgabe der Widerrufsbelehrung innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss zu widerrufen.

##### 9. Informationen zu Preisen sowie Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und -einsparung

Informationen zu den jeweils aktuell gültigen Preisen sowie zu Wartungsdiensten und -entgelten können Sie bei EnergieSüdwest AG schriftlich oder telefonisch anfordern. Die

aktuellen Preise werden im Internet unter [www.energiesuedwest.de](http://www.energiesuedwest.de) veröffentlicht. Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur ENERGIEeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de).

#### 10. Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 ODR-VO

Die Europäische Kommission stellt für Verbraucher eine Plattform zur online-Streitbeilegung bereit, dies Sie unter [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr) finden.

#### 11. Verbraucherbeanstandungen/Schlichtungsverfahren

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir gem. § 111a EnWG verpflichtet sind, Beanstandungen von Verbrauchern, insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang von Leistungen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang von Leistungen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang von Leistungen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: EnergieSüdwest AG, Industriestr. 18, 76829 Landau  
Telefax: 06341 289-189, E-Mail: [kundencenter@energiesuedwest.de](mailto:kundencenter@energiesuedwest.de)

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich der Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung. Er ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn. Telefon: Mo.-Fr. 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr, 030 22480-500 oder 01805 101000, bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min), Telefax: 030 22480-323.

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE beantragt werden. Sofern eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt wird, ist EnergieSüdwest AG verpflichtet, an dem Verfahren teil zu nehmen. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 27 57240-0, Telefax: 030 27 57 240-69, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

#### 12. Produktbeschreibung/Stromkennzeichnung

Gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 13. Oktober 2016 – Lieferjahr 2017

